

8. Vollziehungsdekret

zum

eidgenössischen Gebührentarif für Schuldbetreibung und Konkurs.

Erfassen vom Kantonsrate am 16. Hornung 1892, mit der untern 16. März 1896 eingetretenen Abänderung.

I. Allgemeine Bestimmung für die Betreibungs- und Konkursbeamten.

Art. 1.

Den Betreibungs- und Konkursbeamten sowie ihren Erfahmännern kommen als Besoldung die durch die bundesrätliche Verordnung vom 1. Mai 1891 vorgesehenen Gebühren zu.

Sofern für das Konkursamt ohne dessen Verschulden die Kosten nicht erhältlich sind, wird der Staat das Fehlende ersetzen.

Im Weiteren kann der Regierungsrat den Konkurs- und Betreibungsämtern je nach ihrem Mühewalt und nach dem Ertrage der von ihnen zu beziehenden Sporteln einen jährlichen Zuschuß von je höchstens 300 Fr. zuwenden. Diesen Zuschuß bezahlt für die Konkursämter der Staat, für die Betreibungsämter je zur Hälfte der Staat und die betreffende Einwohnergemeinde.

II. Gerichtspräsidium und Gerichte.

Art. 2.

Die Gerichtspräsidenten beziehen die im eidgenössischen Tarif vorgesehenen Gebühren.

Ueber weitem Mühewalt und diesbezügliche Zeitverfümmis führen die Gerichtspräsidenten Kontrolle und der Regierungsrat wird sie hiefür entsprechend honorieren.

Art. 3.

Wo die Gebühren für die Gerichte nicht durch den bundesrätlichen Tarif geregelt oder ausgeschlossen sind, da beziehen die Richter, der Aktuar und der Gerichtsdienner ihre Gebühren nach Maßgabe des Sportelntarifes für den Zivilprozeß. Hinwieder werden in angemessener Anlehnung an diesen Sportelntarif die Gebühren für Gerichtsausschüsse durch das Gesamtgericht gesprochen.

Art. 4.

In allen Fällen des summarischen Verfahrens ist, soweit möglich der Vorschuß der Gebühren von derjenigen Partei zu leisten, welche den Richter angerufen hat; im Falle einer Berufung von der Partei, welche Berufung eingelegt.

Für alle andern Fälle des richterlichen Verfahrens sind bezüglich der Kautionspflicht maßgebend die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

III. Besondere Bestimmungen für die Konkurs- und Betreibungsämter und die Grundbuchführer.

Art. 5.

Für den Mühewalt wegen Durchführung der Rechtswohltat des Inventars beziehen die betreffenden Mitglieder des Konkursamtes, sofern in Haben und Sollen eingetreten wird, auf die Stunde Fr. 1.

Wenn dagegen die konkursamtliche Liquidation erfolgt, so sind auch bezüglich des Benefizium Inventarii die entsprechenden eidgenössischen Gebühren zu verrechnen.

Die Reisevergütung erfolgt in allen Fällen nach Maßgabe des bundesrätlichen Gebührentarifs (Art. 7).

Art. 6.

Für jeden Aviso, welchen der Betreibungsbeamte nach Maßgabe von Art. 41 und 45 der kantonalen Vollziehungsverordnung zu machen hat, ist er berechtigt, 30 Rp. nebst der Gebühr für Postnachnahme zu beziehen.

Art. 7.

Für die Verschreibung der Urkunde betreffend Eigentumsübertragung an einer Liegenschaft und deren grundbuchliche Fertigung gelten bezüglich der Sporteln die Bestimmungen von Art. 15 des Handänderungsgesetzes (Landbuch Band III, Seite 79.)

Art. 8.

Für den Vormerk, daß für eine Liegenschaft die Kaufpreisrestanz gemäß Art. 137 des Bundesgesetzes kreditiert wurde, hat der Käufer durch das Betreibungs- oder Konkursamt dem Gültenprotokollschreiber 1 Fr. zu entrichten.

Den gleichen Betrag behändigt das Betreibungs- oder Konkursamt dem Gültenprotokollschreiber auf Kosten des säumigen Käufers, wenn wegen Nichtbezahlung der Kaufpreisrestanz die Verschreibung rückgängig gemacht wird und hievon am Grundbuch Vormerkung zu nehmen ist. (Art. 52, Absatz 4 der Vollziehungsverordnung.)

Art. 9.

Der Betreibungsbeamte behändigt auf Kosten des Schuldners dem Gültenprotokollschreiber 50 Rp., wenn von der Pfändung einer Liegenschaft gemäß Art. 53 der Vollziehungsverordnung Vormerk zu nehmen ist.

Der betreffende Beamte hat die Aufhebung einer Pfändung dem Gültenprotokollschreiber mitzuteilen, und Letzterer hat im bezüglichen Verzeichnis hiervon Vormerkung zu nehmen. Hierfür bezieht der Gültenprotokollschreiber durch den Betreibungsbeamten auf Kosten des Schuldners 50 Rp.

Für jeden Auszug, den der Gültenprotokollschreiber oder Grundbuchführer auf Verlangen des Betreibungs- oder Konkursamtes zu machen hat, bezieht derselbe eine Gebühr von 1—3 Fr.

Art. 10.

Wenn nach Art. 54 der Vollziehungsverordnung durch den Betreibungsbeamten oder das Konkursamt dem Gültensprotokollschreiber eine Gült zu ganzer oder teilweiser Entkräftung übermittelt wird, so legt Jener auf Kosten des Gültbesizers die gesetzliche Gebühr nach Maßgabe von Art. 58, des Hypothekengesetzes bei (Landbuch Band III, Seite 111.)

VI. Fertigung von Fraueninventarien.

Art. 11.

Für Fertigung eines Fraueninventars und der diesbezüglichen Nachträge (Art. 35, Ziff. 4, 5 und 6 der Vollziehungsverordnung) sind je nach Maßgabe des Mühewalts und der Vermögensverhältnisse vom Ehemann dem amtlichen Schreiber 1—10 Fr. zu bezahlen.

Für die Protokollierung des Fraueninventars sowie der Nachträge ist je die Hälfte des obigen Betrages zu entrichten.

Wenn in einer andern Gemeinde das Inventarverzeichnis zu protokollieren ist, so erhebt und übermittelt der Fertigungsbeamte des Wohnortes die Protokollgebühr.

Wenn die Frau bevogtet ist, so bezahlt deren Vormund die Gebühr mit Rückgriff auf den Ehemann.

V. Geschäftsagenten.

Art. 12.

Das Patent für Ausübung einer Geschäftsagentur wird vom Regierungsrate jeweilen auf eine Dauer von höchstens vier Jahren erteilt.

Der Regierungsrat kann auch vor Ablauf der Konzessionsdauer auf begründete Klage hin das Patent entziehen.

Die Verweigerung oder der Entzug des Patentbesitzes bedarf keiner nähern Begründung.

Die erstmalige Patentgebühr beträgt 10—25 Fr., die Erneuerung des Patentbesitzes 5—15 Fr.

Art. 13.

Für allseitige getreue Pflichterfüllung leisten die Geschäftsagenten dem Staate in sicherer Werteschriften eine Kaution von 1000—3000 Fr.

Die Höhe der Hinterlage innert obiger Grenzlinie sowie den Zeitpunkt ihres Rückfalles bestimmt jeweilen der Regierungsrat.

Die Bestimmungen von Art. 12 und 13 beziehen sich auch auf auswärts domizilierte Geschäftsagenturen, welche hierlands ihren Beruf ausüben.

VI. Bureau, Archiv und Formulare.

Art. 14.

Der Präsident des Konkursamtes sowie die Betreibungsbeamten haben ein hinlänglich geräumiges und reinliches vom häuslichen Gebrauche abgesondertes Lokal als amtliches Bureau unentgeltlich darzustellen. Dasselbe unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach erfolgter Berichtgabe des Inspektors.

Im Amtslokal und im Wartezimmer darf keine Wirtschaft betrieben werden.

Die Konkurs- und Betreibungsbeamten sowie die Schreiber der Fraueninventarien haben für tunlichst sichere Verwahr der Schriften, Bücher und Wertsachen besorgt zu sein. Die erforderlichen Schränke bezahlt für die Konkursämter der Staat, für die Betreibungsämter die betreffende Gemeinde.

Die Kosten für Anschaffung und Einbinden der Formulare, soweit solche nicht vom Bunde geliefert werden, trägt der Kanton.

Art. 15.

Statistische Ausweise und amtliche Berichte können durch die kantonalen Behörden ohne weiteren Entgelt von den Konkurs- und Betreibungsämtern sowie von den Schreibern der Fraueninventarien verlangt werden.

